

A background image of a financial chart with a blue and green color scheme. The chart features a line graph and a bar chart. Several data points are labeled with numbers: 48.991, 31.012, 44.870, and 20.556. The chart shows an overall upward trend with some fluctuations.

Hans-Jörg Naumer *Hrsg.*

Vermögens- bildungspolitik

Wohlstand steigern – Ungleichheit
verringern – Demokratie stärken

2. Auflage

 Springer Gabler

Vermögensbildungspolitik

Hans-Jörg Naumer
Hrsg.

Vermögensbildungspolitik

Wohlstand steigern – Ungleichheit
verringern – Demokratie stärken

2. Auflage

Hrsg.
Hans-Jörg Naumer
Allianz Global Investors GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

ISBN 978-3-658-44747-2 ISBN 978-3-658-44748-9 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-44748-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2021, 2024

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jede Person benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des/der jeweiligen Zeicheninhaber*in sind zu beachten.

Der Verlag, die Autor*innen und die Herausgeber*innen gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autor*innen oder die Herausgeber*innen übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Isabella Hanser

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Wenn Sie dieses Produkt entsorgen, geben Sie das Papier bitte zum Recycling.

Vorwort zur 2. Auflage: „Wohlstand für alle“ – die Aufgabe bleibt

Vermögensbildungspolitik ist nicht mehr der „Elefant im Raum bei den drängendsten, gesellschaftlichen Debatten“, wie ich das noch in der 1. Auflage dieses Buches vorausgeschickt hatte. Zwar wird die Ungleichheitsdebatte bei den Vermögen noch immer von Instrumenten der Umverteilung dominiert, und nicht von der Befähigung zur Vermögensbildung, aber die finanzielle Bildung kommt voran, wenn auch sehr stark von privaten Initiativen getrieben (Hugo und Schumann 2024), die Wohneigentumsnot wurde in der Politik adressiert (so will u. a. die hessische Landesregierung den Wohnungserwerb mit einem „Hessengeld“ fördern) und das Zukunftsfinanzierungsgesetz bringt die Förderung von ESOPs („Employee Stock Ownership Plan“) auf den Weg, was vor allem für die Attraktivität von Start-Ups als Arbeitgeber von entscheidender Bedeutung ist. Der Sparerfreibetrag wurde auf 1000 € pro Jahr angehoben (was kaum der Inflation gerecht wird, aber immerhin). Die Einkommensgrenzen für das vL-Sparen wurden angehoben. Der Bedarf der Kapitaldeckung bei der Altersvorsorge ist erkannt, wurde von der von der Bundesregierung beauftragten „Fokusgruppe Altersvorsorge“ mit Lösungsvorschlägen unterlegt. Daraus wurde (Stand: Herbst 2024) das Altersvorsorgekonto entwickelt Last not least: „Die Bundesregierung hat das Problem der fehlenden Finanzmittel für die Wachstumsphase von Start-ups erkannt und will im Rahmen des Zukunftsfonds bis zum Jahr 2030 10 Mrd. € an staatlichen Mitteln zur Verfügung stellen“ (Hinrichs 2024).

Viel hat sich bewegt, mehr muss noch bewegt werden.

„**Wohlstand für alle**“ (Erhard 2020) – das war mehr als eine Vision, mehr als ein Versprechen. Es war die programmatische Leitlinie Ludwig Erhards Politik und der Sozialen Marktwirtschaft für das Nachkriegs-Deutschland. Eine Leitlinie, die sich eingegraben hat in das gesellschaftliche Bewusstsein. Das Programm wurde Realität. Deutschland ist längst zu den führenden Industrienationen aufgestiegen. Die Soziale Marktwirtschaft hat zu einem nie gekannten Wohlstand geführt.

Die Frage bleibt: Hat dieser Wohlstand „alle“ erreicht? Kann sichergestellt werden, dass dieses Versprechen auch in Zukunft, über den industriellen Wandel hinweg, der sich mit der Industrie 4.0 abzeichnet, gehalten werden kann? Zwischen gesamtgesellschaftlichen Wohlstandsindikatoren und dem individuellen Wohlstand klafft eine Lücke. So liegt Deutschland beim Pro-Kopf-Vermögen im Vergleich der größten Nationen abgeschlagen

auf Platz 19 (Allianz 2024). Bei der Wohneigentumsquote landet es gar abgeschlagen auf dem letzten Platz im europäischen Vergleich. Die Ungleichheit der Vermögen und Einkommen bleibt auf der Agenda und ist auch entscheidend dafür, wie viel überhaupt gespart – und damit an Vermögen aufgebaut – werden kann (Peichl und Schüle 2023).

Ob es um Ungleichheit, Demografie und Altersvorsorge, Strukturwandel oder Robotisierung geht, überall steckt auch die Vermögensbildung dahinter. Und: Ist Vermögensbildung letztlich nicht auch eine Maßnahme zur Stärkung der „offenen Gesellschaft“ (Karl Popper) – also unserer Demokratie?

Wie kann die **Ungleichheit** verringert werden, wenn nicht durch Vermögensbildung und Teilhabe an der unternehmerischen Wertschöpfung? Umverteilung allein vermag dies auf Dauer nicht, zumindest nicht befriedigend, da der Souverän – der Bürger – Leistungsempfänger bleibt, statt an den Früchten des Erfolgs Teil zu haben.

Demografie: „Das Methusalem-Komplott“ (Schirmacher 2004) findet statt, wie der ehemalige FAZ Herausgeber den Kampf der „Alten“ gegen die „Jungen“ in Anbetracht der demografischen Entwicklung und des absehbaren Kollaps der gesetzlichen Rente beschrieb. Es kann nur entschärft werden, wenn die Kapitaldeckung bei der Altersvorsorge gestärkt und den Sparern ermöglicht wird, auch an der Risikoprämie teilzuhaben. Bedingung dafür ist aber, dass die Risikoprämie durch zwangsweise auferlegte Beitragsgarantien nicht wegreguliert wird. Kapitalanlage braucht Raum zum Atmen.

Strukturwandel: Sind wir vorbereitet auf die „Industrie 4.0“? Arbeiten wir für die Roboter, oder arbeiten die Roboter für uns – durch Kapitaleigentum (Freeman 2018)?

Demokratie: Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Papier (2024) sieht in der aktiven „Förderung der privaten Vermögensbildung“ ein „wichtiges Ziel und Verfassungsauftrag für die staatliche Eigentumspolitik“. Aber eine Demokratie lebt nicht nur von ihrer Verfassung und den Gesetzen, sie lebt vor allem davon, dass die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung gelebt werden. Blum (2024) sieht daher in der Vermögensbildung auch eine Maßnahme „zur Stärkung der politischen Robustheit eines Staates.“ Krieger (2024) verweist auf die Verteilungskonflikte in einem disruptiven Umfeld, und zieht die Verbindung zwischen **Populismus** und fehlender Teilhabe. Fücks (2024) bringt es auf den Punkt: „Wer Demokratie und Marktwirtschaft zukunftsfähig machen will, sollte sich für eine aktive Vermögenspolitik einsetzen, die möglichst viele Bürger auch ökonomisch zu Teilhabern macht.“

Kurz: **Wer die Vermögensbildung stärkt, stärkt die Demokratie.**

Genug Gründe also, für eine umfassende Vermögensbildungspolitik, auch wenn diese immer wieder stecken geblieben ist. Allein drei Gesetze zur Vermögensbildung gibt es in Deutschland, aber diese haben wenig zu einer breiteren Verteilung des Produktivkapitals beigetragen (Zimmer 2024), und auch in allen anderen Bereichen – man denke nur an die Wohneigentumsquote – gibt es deutlich Nachholbedarf. Auch sollte Eigentum und Vermögensbildung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, einem der Grundpfeiler der christlichen Sozialethik und der Sozialen Marktwirtschaft, nicht durch Fehlanreize behindert werden (Rhonheimer 2024).

Genau hier setzt dieses Buch an: Es hat eine umfassende Politik für die Förderung der Vermögensbildung als Ziel. Vermögensbildung wird dabei ganzheitlich werden: Sie muss Kapitalanlage ebenso wie Mitarbeiterbeteiligung, Wohneigentum ebenso wie die Förderung des Unternehmertums, Altersvorsorge ebenso wie finanzielle Bildung umfassen. Und: Der Zugang zu Kapital selbst (also zur Finanzierung) darf nicht vergessen werden.

„Wohlstand für alle“ – die Vision, das Versprechen bleibt. Durch eine gezielte Politik zur Vermögensbildung lassen sich der Wohlstand steigern, die Ungleichheit verringern und die Demokratie stärken.

Möge dieses Buch einen Beitrag dazu leisten, dass eine Politik zur Vermögensbildung wieder stärker auf die politische Agenda rückt.

Zum Schluss ein Wort des Dankes.

Dank vor allem auch an die Autorinnen und Autoren des Buches, die ihre Beiträge unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, weil Ihnen eine Politik zur Förderung der Vermögensbildung aus sehr unterschiedlichen Blickrichtungen ein Anliegen ist. Ich bin sehr stolz darauf, dass es gelungen ist, ein so breites Spektrum namhafter Expertinnen und Experten mit so vielen unterschiedlichen Facetten zusammenzubringen.

Ein besonderer Dank gilt meinem Arbeitgeber Allianz Global Investors, der mir den Kreativraum gelassen hat, den man für ein Buchprojekt einfach braucht. Ich weiß das Vertrauen zu schätzen. Wie alle Autorinnen und Autoren auch, so vertrete ich meine eigene Meinung.

Besonderer Dank auch an meine Lektorin Dr. Isabella Hanser, die mich zur 2. Auflage ermutigt hat.

Leider schwingt mit dem Dank auch Trauer mit. Während die 2. Auflage in Arbeit war, erreichte mich die traurige Nachricht vom Tod von Prof. Dr. Matthias Zimmer. Er war für mich ein ebenso geschätzter wie immer inspirierender Gesprächspartner und Autor. Da sein Beitrag unverändert aktuell ist, habe ich mich entschieden, ihn wieder dazu zu nehmen. Es wäre in seinem Sinne gewesen.

Da finanzielle wie ökonomische Bildung ein wichtiger Baustein für die Vermögensbildung ist, geht auch dieses Mal wieder mein Herausgeberhonorar an das **Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e.V.**

Oktober 2024

Dr. Hans-Jörg Naumer

Literatur

Allianz SE (2023) Global Wealth Report, Allianz Research: the next chapter. https://www.allianz.com/en/economic_research/publications/allianz-global-wealth-report-2023.html. Zugegriffen am 28.11.2023

Blum U (2024) Eigentum – wozu? Analyse und Perspektiven aus der Sicht Ludwig Erhards. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden

- Erhard L (2020) Wohlstand für alle. Econ, Berlin
- Freeman RB (2018) Employee and citizen ownership of business capital in the age of AI robots. In: Beyer H, Naumer H-J (Hrsg) CSR und Mitarbeiterbeteiligung. Springer Gabler, Wiesbaden, S 83–90
- Fücks R (2024) Freiheit, Sicherheit, Eigentum. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Hinrichs U (2024) Venture Capital – Kapital für Innovationen und Wachstum in der Industrie 4.0. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Hugo V, Schumann S (2024) Ökonomische Bildung: Was sich getan hat und was jetzt zu tun ist In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Krieger T (2024) Der Liberalismus braucht ein Update. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Papier HJ (2024) Vermögensbildung fördern – den Souverän stärken. Die verfassungsrechtliche Sicht. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Peichl A, Schüle P (2024) Eine Bestandsaufnahme der Sparfähigkeit in Deutschland: Wer kann was zurücklegen und wie viel? In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Rhonheimer M (2024) Eigentum, Vermögensbildung und Wohlstandsschaffung – ethische Aspekte aus der Tradition der christlichen Soziallehre. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden
- Schirmmacher F (2004) Das Methusalem-Komplott. Karl Blessing, München
- Zimmer M (2024) Politik der Vermögensbildung in Deutschland – eine Bestandsaufnahme. In H.-J. Naumer (Hrsg) Vermögensbildungspolitik. Wohlstand steigern – Ungleichheit verringern – Demokratie stärken, 2. Aufl. Springer Gabler, Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

Teil I Eigentum stärken – Vermögen bilden

1 Vermögensbildung fördern – den Souverän stärken.	
Die verfassungsrechtliche Sicht	3
Hans-Jürgen Papier	
1.1 Eigentum und Freiheit	4
1.2 Leistungs- und Teilhabedimension des Art. 14 GG	5
1.3 Konkrete Maßnahmen zur Vermögensbildung	7
1.4 Eigentum, Daseinssicherung und Privatautonomie	8
1.5 Fazit	9
Literatur	10
2 Eigentum, Vermögensbildung und Wohlstandsschaffung – ethische Aspekte aus der Tradition der christlichen Soziallehre	11
Martin Rhonheimer	
2.1 Privateigentum: Vom frühen Christentum zu Thomas von Aquin	12
2.2 Von John Locke zu „Rerum Novarum“: Eigentum durch Arbeit	13
2.3 Vom Handelskapitalismus zum Industriekapitalismus: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Impulse – modernes Unverständnis	15
2.4 Die ersten Antworten: „Distributismus“ und „Solidarismus“	16
2.5 Nach 1945: Neuorientierung der katholischen Soziallehre	18
2.6 Von der „entproletarisierenden“ Vermögensbildung zum „sozialen Untertan“ des Sozialstaats	20
2.7 Vermögensbildung in Zeiten von Staatsüberschuldung und inflationärer Geldpolitik	21
2.8 Die beste Vermögenspolitik wäre die Rückkehr zur freien und genau deshalb auch sozialen Marktwirtschaft	23
Literatur	24

3 Eigentum – wozu? Analyse und Perspektiven aus der Sicht	
Ludwig Erhards	27
Ulrich Blum	
3.1 Die Idee der Sozialen Marktwirtschaft	28
3.2 Eigentum und der freie Bürger: Die personalisierte Sicht	28
3.3 Eigentum und Risiko: Die institutionalisierte Sicht	31
3.4 Eigentum und Staat: Die (wirtschafts-)politische Sicht	32
3.5 Nichts zu verlieren: Eigentum und ökonomische Rivalität	34
3.6 Eigentum für alle (Arbeitnehmer)	35
3.7 Eigentum – warum? Genau deshalb!	36
Literatur	36
4 Der Liberalismus braucht ein Update	39
Tim Krieger	
4.1 Populismus als Herausforderung für den Liberalismus	40
4.2 Der Eigenbeitrag des Liberalismus an seinem Niedergang	41
4.3 Ein notwendiges Update für den Liberalismus	43
4.4 Der Beitrag der Vermögensbildung	45
Literatur	46
5 Freiheit, Sicherheit, Eigentum	49
Ralf Fücks	
5.1 Von der Klassengesellschaft zur Eigentümergesellschaft	49
5.2 Eigentum und Gemeinwohl	51
5.3 Schieflage der Vermögensverteilung	52
5.4 Verteilungsgerechtigkeit zählt	52
5.5 Vermögensbildung fördern	53
5.6 Eigentum für alle	54
5.7 Fazit	55
Literatur	55
6 Politik der Vermögensbildung in Deutschland – eine Bestandsaufnahme	57
Matthias Zimmer	
6.1 Vermögenspolitik in den frühen Jahren der Bundesrepublik – oder: Erhards Idee vom Wohlstand für alle	57
6.2 Vermögenspolitische Gesetze in Deutschland	59
6.3 Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand – Idee vs. Realität in Deutschland	61
6.4 Fazit	62
Literatur	63

7	Kapital- trifft Anlagenotstand: Vermögensbildungspolitik als Querschnittsaufgabe der Politik	65
	Hans-Jörg Naumer	
	7.1 Anlagenotstand	65
	7.2 Kapitalnotstand	66
	7.3 Vermögensbildung als politische Querschnittsaufgabe	69
	7.4 Fazit	70
	Literatur	70
 Teil II Lösungen: Vermögensbildung ganzheitlich		
8	Das Vermögen der Deutschen und ihr Sparverhalten im internationalen Vergleich	75
	Arne Holzhausen	
	8.1 Wohlstandsland?	76
	8.2 Sparweltmeister?	77
	8.3 Konsummuffel?	82
	8.4 Paradigmenwechsel?	83
	8.5 Fazit: Ein neues Kapitel?	84
	Literatur	84
9	Eine Bestandsaufnahme der Sparfähigkeit in Deutschland: Wer kann was zurücklegen und wie viel?	87
	Andreas Peichl und Paul Schüle	
	9.1 Sparfähigkeit als Grundlage der Vermögensbildung	87
	9.2 Empirische Fakten zu Sparfähigkeit und Sparquoten	89
	9.3 Auf dem Weg zu erfolgreicher Vermögensbildung	94
	9.4 Fazit	96
	Literatur	96
10	„Wer nichts weiß, muss alles glauben“ – Finanzielle Bildung als Beitrag zur Mündigkeit	99
	Dirk Loerwald	
	10.1 Finanzielle Bildung und Allgemeinbildung	99
	10.2 Finanzielle Bildung als integraler Bestandteil ökonomischer Bildung ...	103
	10.3 Die Schule als Ort für finanzielle Bildung	105
	10.4 Fazit	107
	Literatur	107
11	Ökonomische Bildung: Was sich getan hat und was jetzt zu tun ist	111
	Verena von Hugo und Sven Schumann	
	11.1 Ökonomische Bildung	112
	11.2 Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland	114

11.3	Initiative Finanzielle Bildung	115
11.4	Fazit	118
	Literatur	118
12	Eine tägliche Portion Finanzbildung – ein Praxisbericht	121
	Markus Gürne	
12.1	Wirtschaftsinformationen – eine Frage der Perspektive	121
12.2	Die Bedeutung von Finanzbildung	122
12.3	Das „wirtschaft vor acht“-Prinzip	123
12.4	Von der Börsensendung zur Sendung aus der Börse	124
12.5	Finanzbildung für alle	125
12.6	Ökonomie finanziert Ökologie	126
12.7	Geopolitik und Geoökonomie	128
12.8	Fazit	128
13	Wohneigentum und Vermögensbildung: Aufgaben für die Sozial- und Regionalpolitik	131
	Michael Voigtländer und Pekka Sagner	
13.1	Einleitung	131
13.2	Stagnierende Wohneigentumsbildung	132
13.3	Vermögensungleichheit zwischen Mietern und Eigentümern	134
13.4	Bestehende Förderinstrumente verbessern und neue wagen	136
13.5	Regionalpolitik	138
13.6	Fazit	140
	Literatur	141
14	Schneller, ökologischer, preiswerter – ein 8-Punkte-Sofortprogramm zur Förderung privaten Wohneigentums	143
	Kai H. Warnecke und Jakob Grimm	
14.1	Einleitung	143
14.2	Ist-Zustand	144
14.3	Mögliche Hindernisse	149
14.4	8-Punkte-Sofortprogramm zur Förderung privaten Wohneigentums	151
14.5	Fazit	155
	Literatur	156
15	Wohneigentum durch Mietkauf: ein Baustein zum nachhaltigen Vermögensaufbau	159
	Markus M. Grabka und Peter Gründling	
15.1	Fehlendes Eigenkapital als zentrales Hemmnis des Immobilienerwerbs	160
15.2	Kernelemente eines Mietkaufmodells	161
15.3	Fazit	167
	Literatur	168

16	Langfristige Returnerwartungen nach der Zinswende	171
	Stefan Hofrichter	
	16.1 Normalisierung der Zinsen nach Jahren der Niedrigzinspolitik	172
	16.2 Langfristige Returnerwartungen im neuen Zinsumfeld	177
	16.3 Fazit für Investoren	184
	Literatur	185
17	Chancen und Risiken der kapitalgedeckten Alterssicherung	187
	Raimond Maurer	
	17.1 Alterssicherung als Teil der Sozialen Marktwirtschaft	187
	17.2 Risikokategorien	189
	17.3 Abgrenzungen verschiedener Alterssicherungssysteme	193
	17.4 Schlussbetrachtung und Fazit	203
	Literatur	203
18	Zwischen „Arm“ und „Reich“ – die Risikoprämie als vergessene Größe in der Verteilungsdebatte (eine Wiederaufnahme)	207
	Hans-Jörg Naumer	
	18.1 „Capital in the 21st Century“ – viel Lärm um nichts?	207
	18.2 Das eigentliche „fundamentale Gesetz des Kapitalismus“	208
	18.3 Die Lehren des Kapitalmarktes	209
	18.4 Fazit	213
	Literatur	213
19	Vermögensbildung und Altersvorsorge mit Aktien	215
	Norbert Kuhn	
	19.1 Die Entdeckung der Aktien	215
	19.2 Warum Aktien?	216
	19.3 Aktienbesitz in Deutschland	217
	19.4 Notwendige vermögenspolitische Maßnahmen	218
	19.5 Fazit	222
	Literatur	222
20	Mehr Aktien in der Altersvorsorge, mehr Lebensstandard im Alter: Was Deutschland vom Ausland lernen kann	225
	Norbert Kuhn	
	20.1 Die Empfehlungen der Fokusgruppe Altersvorsorge	225
	20.2 Mehr Aktien in der Altersvorsorge	226
	20.3 Garantieverzicht ermöglichen	230
	20.4 Auszahlungsphase	231
	20.5 Im Ausland übliche Maßnahmen, die von der Fokusgruppe nicht empfohlen wurden	232
	20.6 Fazit: Handlungsempfehlungen	234
	Literatur	234

21	#FinanceForFuture durch Aktives Management	237
	Tobias C. Pross	
21.1	Die Herausforderungen für Asset-Manager	237
21.2	Asset-Manager als Problemlöser	242
21.3	Schlussfolgerung: Es geht um Investieren für eine bessere Welt	246
	Literatur	246
22	Vorsteuerrendite, Nachsteuerrendite oder: Was vom Ertrag noch übrig bleibt	249
	Hans-Jürgen A. Feyerabend	
22.1	Wie werden Erträge aus Kapitalanlagen grundsätzlich besteuert?	250
22.2	Was bedeuten diese steuerlichen Rahmenbedingungen für die private Kapitalanlage?	252
22.3	Kritische Würdigung des geltenden Systems der Besteuerung von Kapitalanlagen	255
22.4	Fazit	256
	Literatur	257
23	Investieren für eine bessere Welt – ESG-Faktoren als integraler Bestandteil des Investmentprozesses	259
	Christoph Berger	
23.1	Investieren für eine bessere Welt – Nachhaltigkeit als Megatrend mit Chancen für Investoren	259
23.2	ESG-Integration in den Investmentprozess – ein Praxisbericht	264
23.3	Fazit	276
	Literatur	277
24	Venture Capital – Kapital für Innovationen und Wachstum in der Industrie 4.0	279
	Ulrike Hinrichs	
24.1	Einleitung	279
24.2	Venture Capital – Partner für junge innovative Unternehmen	280
24.3	Von Seed bis Exit – Phasen der Venture Capital Finanzierung	281
24.4	Venture Capital – eine Bestandsaufnahme	282
24.5	Der Zukunftsfonds – Wachstums- und Innovationstreiber für Deutschland?	284
24.6	Volkswirtschaftliche Bedeutung von Wagniskapital	285
24.7	Venture Capital – mehr als nur Kapital	286
24.8	Aufbruch in eine neue Gründerzeit?	287
24.9	Fazit	288
	Literatur	288

25	Die Brücke zwischen Kapital und Arbeit bauen: Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung und was in Deutschland zu tun bleibt	289
	Heinrich Beyer	
25.1	Einführung	289
25.2	Koordination im Unternehmen – ein ökonomischer Erklärungsansatz	290
25.3	Partizipatives Management	292
25.4	Finanzielle Teilhabe durch Mitarbeiterbeteiligung	293
25.5	Was ist zu tun?	296
25.6	Fazit	299
	Literatur	300
26	Wohlstand durch Genossenschaften mit Purpose, Values und Impact	301
	André Dörfler	
26.1	Die Gründerstory	302
26.2	Das genossenschaftliche Ökosystem wächst	302
26.3	Purpose, Values und Impact sind in der DNA	302
26.4	Nachhaltigkeit ist in der DNA	303
26.5	Zukunft gestalten in vielen Bereichen	304
26.6	Werte und Ethik sind in der DNA	305
26.7	Wohlstand durch Genossenschaften	306
26.8	Genossenschaften sind Zukunftsgestalter	309
26.9	Fazit	310
	Literatur	311
27	Wohlstand steigern, Ungleichheit verringern, Demokratie stärken – ein 24-Punkteplan für eine Politik zur Vermögensbildung	313
	Hans-Jörg Naumer	
27.1	Ein 25-Punkte Plan zur Vermögensbildung	313
27.2	Fazit	318
	Literatur	318

Teil I

Eigentum stärken – Vermögen bilden



Vermögensbildung fördern – den Souverän stärken. Die verfassungsrechtliche Sicht

1

Hans-Jürgen Papier

Zusammenfassung

Eigentum und seine verfassungsrechtliche Gewährleistung dienen seit jeher der freien Persönlichkeitsentfaltung und schaffen eine Sphäre, in welcher individuelle Freiheit vor dem Zugriff anderer und nicht zuletzt des Staates geschützt ist. Aus Art. 14 des Grundgesetzes lässt sich zwar kein originärer Leistungsanspruch des Bürgers auf die Verschaffung von Eigentum herleiten, zu beachten bleibt jedoch, dass Vermögensgüter in der Hand von Privatpersonen Grundrechtsvoraussetzung sind, da sonst der Schutz des Art. 14 GG leerliefe. Die aktive Förderung der privaten Vermögensbildung ist damit eine Frage verfassungspolitischer Klugheit, aber auch wichtiges Ziel und Verfassungsauftrag für die staatliche Eigentumspolitik, um die Bürger bei der Vermögensbildung vonseiten des Staates zu unterstützen, ihnen hierdurch die ökonomische Grundlage der Freiheitsentfaltung zu ermöglichen und die Stellung des Bürgers als Souverän zu stärken. Eine solche Förderung beugt gesellschaftlichen Spannungen vor und dient der Erhaltung und Stabilisierung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

H.-J. Papier (✉)

Institut für Politik und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München,
München, Deutschland

E-Mail: Prof.Papier@jura.uni-muenchen.de

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer
Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2024

H.-J. Naumer (Hrsg.), *Vermögensbildungspolitik*,

https://doi.org/10.1007/978-3-658-44748-9_1

1.1 Eigentum und Freiheit

An eine langfristige und nachhaltige Vermögensbildung ist, ohne das Institut des Eigentums und seine verfassungsrechtliche Gewährleistung, nicht zu denken. Eigentum dient seit jeher der freien Persönlichkeitsentfaltung und schafft eine Sphäre, innerhalb derer individuelle Freiheit vor dem Zugriff anderer und nicht zuletzt des Staates geschützt ist. Der primäre Zweck der Eigentumsgarantie besteht darin, das private Interesse des Eigentümers, seine Vermögensdisposition und die in ihr verdinglichte Freiheit zu schützen (vgl. Epping und Hillgruber 2024, Art. 14 Rn. 1).

Das Eigentum wird speziell verfassungsrechtlich durch das Grundrecht des Art. 14 des Grundgesetzes (GG) geschützt. Diese Verfassungsvorschrift ist geprägt durch einen weiten Eigentumsbegriff, der über den des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinausgeht und prinzipiell alle vermögenswerten Rechtspositionen erfasst. Die in Art. 14 GG verbürgte Eigentumsgarantie steht im Kanon weiterer konstitutioneller Freiheitsrechte, sie beinhaltet eine Reihe von Gewährleistungen und entfaltet unterschiedliche Schutzwirkungen, auf die es im Folgenden einzugehen gilt.

Die Verfassung verfolgt einen freiheitlich-liberalen Ansatz und stellt den Menschen als autonom handelndes Individuum in den Vordergrund. Das Eigentumsgrundrecht als Freiheitsrecht verleiht dem Einzelnen die notwendige Unabhängigkeit, um einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und das eigene Leben autonom zu gestalten (BVerfGE 24, 367, 389). Hierdurch ermöglicht das Eigentum den freien Austausch von Gütern und legt die Grundlage einer wirtschaftlichen Betätigung der Menschen. Art. 14 GG ist somit neben der Berufsfreiheit des Art. 12 GG eines der zentralen Wirtschaftsgrundrechte des Grundgesetzes.

Wie jedes Grund- und Freiheitsrecht gewährt auch Art. 14 GG ein Recht auf Abwehr oder Unterlassung hoheitlicher Beeinträchtigungen und Entziehungen. Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne ist aber nur das subjektive Vermögensrecht, nicht das Vermögen des Einzelnen als seine gesamte wirtschaftliche Potenz.

Von sich aus trägt die Dimension des Abwehrrechts der Eigentumsgarantie noch nicht zur Vermögensbildung bei. Zu beachten ist jedoch, dass unter die Dimension des Abwehrrechts auch die Auferlegung von Geldleistungs- insbesondere Steuerpflichten zählt. Es entspricht der verfassungsrechtlichen Judikatur zu Art. 14 GG, dass dieser im Extremfall bei übermäßiger Besteuerung der Bürger zur Anwendung gelangt, wenn hierdurch ihre Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigt werden: „Nach Art. 14 Abs. 2 GG dient der Eigentumsgebrauch zugleich dem privaten Nutzen und dem Wohl der Allgemeinheit. Deshalb ist der Vermögensertrag einerseits für die steuerliche Gemeinlast zugänglich, andererseits muss dem Berechtigten ein privater Ertragsnutzen verbleiben. Die Vermögenssteuer darf deshalb zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt und dabei insgesamt auch Belastungsergebnisse vermeidet, die einer vom Gleichheitssatz gebotenen Lastenverteilung nach Maßgabe finanzieller Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen.“ Jede den Ver-

mögensstamm angreifende laufende Vermögensteuer ist danach unzulässig. Insoweit verhilft Art. 14 GG zwar nicht direkt zur Vermögensbildung, sichert hingegen Vermögenspositionen, um zumindest den Vermögensverlust abzuwenden.

Neben dieser hier kurz angesprochenen Abwehrdimension des Art. 14 GG ist für die Vermögensbildung der Bürger die Frage viel entscheidender, ob sich aus dem Eigentumsgrundrecht auch eine Leistungs- oder Teilhabedimension ergibt, dem Bürger demnach nicht nur Unterlassungsansprüche, sondern gar Leistungsansprüche gegen den Staat zustehen.

1.2 Leistungs- und Teilhabedimension des Art. 14 GG

Grundsätzlich stellen Grundrechte Abwehrrechte gegen Eingriffe des Staates dar. Nur ausnahmsweise fungieren Grundrechte als Leistungsrechte, wenn sie unmittelbar Ansprüche auf staatliches Handeln begründen (vgl. Sachs 2021, Vor Art. 1, Rn. 46 ff.). Das Grundgesetz enthält jedoch nur vereinzelt ausdrückliche Vorschriften, die staatliche Leistungen verbürgen (vgl. Sachs 2021, Vor Art. 1 Rn. 49).¹

Es wird seit längerem darüber diskutiert, ob die Freiheitsrechte auch die materiellen Voraussetzungen der Grundrechtsausübung gewährleisten, also dem Bürger die realen Möglichkeiten verschaffen sollen, um von den jeweiligen Freiheiten Gebrauch zu machen (vgl. Augsberg in Huber/Voßkuhle 2024 Art. 1, Rn.188 ff.). Die hierdurch intendierte Herleitung originärer Leistungsansprüche aus den Freiheitsrechten wird allerdings überwiegend und zutreffend mit einem Hinweis auf das Budgetrecht des Parlaments, die Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers und den Gewaltenteilungsgrundsatz abgelehnt (vgl. Dreier 2023, Vorb. Rn. 90).

Dennoch kann beispielsweise in der Bestimmung zur Enteignungsentschädigung des Art. 14 Abs. 3 GG ein Leistungsanspruch gesehen werden, wengleich dieser vielmehr der Kompensation eines Entzugs des Eigentums dient und somit nicht als ein originärer Leistungsanspruch zu werten ist. Im Übrigen begründet der Art. 14 Abs. 3 GG nicht unmittelbar einen Entschädigungsanspruch bei Enteignungen. Er verpflichtet vielmehr den „einfachen“ Gesetzgeber, eine Entschädigungsregelung für den Fall einer Enteignung zu treffen. Diese muss nicht unbedingt in einer vollen Verkehrswertentschädigung bestehen. Hat der Gesetzgeber eine Enteignung bestimmt oder zu einer solchen ermächtigt, ohne gleichzeitig eine Entschädigungsregelung zu treffen, ist die Enteignungsnorm verfassungswidrig und nichtig.

Abgesehen von diesen leistungsrechtlichen Aspekten vermittelt Art. 14 Abs. 1 GG dem Bürger aber kein „Recht auf Eigentum“ (Depenheuer und Froese in Huber/Voßkuhle 2024 Art. 14 Rn. 100). Insbesondere lassen sich auch aus der darin verankerten Instituts- und Eigentums- und Vermögensgarantie keine Vermögenszuwendungsgebote zu Lasten des Staates und keine subjektiven Leistungsansprüche des Einzelnen gegen den Staat auf Schaffung der materiellen Grundrechtsvoraussetzungen herleiten. Der Bürger hat demnach keinen sich aus Art. 14 GG ergebenden Anspruch gegen den Staat auf Bereitstellung der vermögenswerten Grundlagen

¹Vgl. etwa GG Art. 6 Abs. 4 und 5, 19 Abs. 4.

der persönlichen Freiheitsentfaltung (vgl. Papier/Shirvani in Dürig/Herzog/Scholz 2024, Art 14 Rn. 144).

Wichtig ist bei dieser Betrachtung nicht zu vernachlässigen, dass zwar kein Anspruch auf Eigentumsverschaffung gegen den Staat besteht, das Vermögensgut in der Hand einer Privatperson aber Grundrechtsvoraussetzung ist. Der Grundrechtsschutz des Art. 14 GG würde leerlaufen, wenn die Bürger als Grundrechtsberechtigte weitgehend nicht über Vermögensgüter verfügten. Eine eklatant ungleiche Verteilung des Privateigentums stellt eine latente Gefahr für die Verfassungs- und Gesellschaftsordnung im Allgemeinen, aber auch insbesondere für die Eigentumsgarantie dar.

An dieser Stelle ist nur beispielhaft anzuführen, dass im europäischen Vergleich der Anteil des Wohneigentums im Jahr 2019 allein in der Schweiz (mit 42,5 %) noch geringer ist als in Deutschland (51,1 %), wohingegen in skandinavischen Ländern wie Estland, Norwegen und Lettland die Quote jeweils über 80 % liegt, ebenso in Polen, Kroatien, Bulgarien und Serbien.² In Rumänien, Ungarn, Slowakei und Litauen haben die Bürger sogar über 90 % Eigentum an ihren Wohnungen und Häusern (Statista o. J.). Auch innerhalb Deutschlands sind große Unterschiede festzustellen: Im Jahr 2018 lag die höchste Eigentümerquote mit 64,7 % im Saarland, die niedrigste mit lediglich 17,4 % in – historisch als Mieterstadt bekannt – Berlin (Statistisches Bundesamt o. J.).

Um den Bürgern mehr finanzielle Unabhängigkeit und ökonomische Grundlagen der Freiheitsentfaltung zu ermöglichen und dadurch die Stellung des Bürgers als Souverän zu stärken, ist es eine Frage zumindest verfassungspolitischer Klugheit, die Bürger bei der Vermögensbildung vonseiten des Staates zu unterstützen und zu fördern.

Die aktive Förderung der privaten Vermögensbildung ist damit ein wichtiges Ziel staatlicher Eigentumspolitik (vgl. Häberle 1984, S. 97 f.). So formulieren Landesverfassungen die „breite Streuung des Eigentums“³ als Förderauftrag und auch einfachgesetzlich wird in § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB die „Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“ als Ziel festgelegt.

Im Grundgesetz hingegen fehlt es an einem solch explizitem Auftrag. Gleichwohl ist der Staat durch Art. 14 GG und das in Art. 20 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip prinzipiell verpflichtet, auf eine breite Eigentumsstreuung hinzuwirken und der auseinanderdriftenden Vermögensverteilung entgegenzuwirken (vgl. Berkemann 2002 Art. 14 Rn. 209). Es kann kaum erwartet werden, dass eine auf dem Privateigentum gründende Gesellschaftsordnung, wie sie durch das Grundgesetz vorgezeichnet ist, auf Dauer und insbesondere in schweren wirtschaftlichen

²Die hier zugrunde gelegte Wohneigentumsquote hat Eurostat als Quelle. Die von Eurostat veröffentlichte Wohneigentumsquote bildet das Verhältnis der Anzahl der Haushalte, die Wohneigentum gebildet haben, zur Anzahl der betrachteten Gesamthaushalte ab. Anders als das Statistische Bundesamt, welches auf eine Quote von 46,5 % kommt. Das Statistische Bundesamt (o. J.) erfasst nicht das Wohneigentum insgesamt, sondern nur das selbst genutzte Wohneigentum, weist also aus, welcher Anteil der deutschen Haushalte auch in den eigenen vier Wänden wohnt (Statista o. J.).

³Art. 41 Abs. 3 Brand. Verf.

und politischen Krisenzeiten von denen getragen wird, die zu dem großen Kreis der Nicht-Eigentümer gehören (vgl. Papier/Shirvani in Dürig/Herzog Scholz 2024, Art. 14 Rn. 145).

Dies ist aber nur eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates „dem Grunde nach“. Ihr entspringen keine individuellen Ansprüche des Einzelnen auf bestimmte staatliche Förder- oder Zuteilungsmaßnahmen, die vor Gericht einklagbar wären. Der Staat, insbesondere der Gesetzgeber, haben erhebliche politische Gestaltungsspielräume, wie und in welchem Umfang sie diesbezügliche Verpflichtungen und Verfassungsaufträge erfüllen wollen und können.

1.3 Konkrete Maßnahmen zur Vermögensbildung

Nach den eben ausgeführten Maximen staatlichen Handelns zur Förderung der Vermögensbildung soll nun beispielhaft darauf eingegangen werden, inwiefern diesen Handlungszielen in Gesetzesgestalt Rechnung getragen wird.

Um die bereits angeführte vergleichsweise niedrige Quote an Wohneigentum in Deutschland zu erhöhen, schreibt das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)⁴ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 „die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums insbesondere von Familien und anderen Haushalten mit Kindern sowie behinderten Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können“, vor.

Dies verdeutlicht erneut die Konnexität mit dem Sozialstaatsprinzip. Bei der Förderung der Vermögensbildung sind insbesondere diejenigen Bürger zu berücksichtigen, die aufgrund Ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, sich am Markt ausreichend zu versorgen. Diesen soll durch solche Anreize die Möglichkeit gegeben werden, Eigentum zu erwerben.

Gleichfalls sieht das Einkommenssteuergesetz in § 7b zeitlich befristete Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten vor. Ziel dieser Regelung ist die Schaffung neuer Wohnungen durch eine gezielte steuerliche Förderung von Neubauten und Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden. Hierdurch soll zumindest dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen vor allem in wirtschaftlich starken Ballungsräumen und dem starken Anstieg der Mietpreise entgegen gewirkt werden (vgl. Heuermann und Brandis 2019, EStG § 7b Rn. 1). Gerade durch Steuerprivilegien kann so ein Anreiz gesetzt werden, zu bauen und Wohnungen zu errichten. Hierdurch kann im wahrsten Sinne des Wortes der Markt „gesteuert“ werden.

Auch das Vermögensbildungsgesetz ist Ausfluss des dargestellten Staatsziels, den Bürger bei der Vermögensbildung zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Vermögensbildung der Arbeitnehmer mittels vereinbarter, vom Arbeitgeber gewährter vermögens-

⁴In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376).

wirksamer Leistungen zu fördern (Bepler et al. 2016, § 23 Rn. 2). Das Vermögensbildungsgesetz regelt hierbei die Anspruchsvoraussetzungen. Vermögenswirksame Leistungen sind danach Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt und die förderfähig sind. Dies ermöglicht dem Arbeitnehmer langfristig den nachhaltigen Aufbau von Vermögen.

1.4 Eigentum, Daseinssicherung und Privatautonomie

Die bereits angesprochene Funktionsbestimmung der Eigentumsgarantie im Sinne der Garantie der ökonomischen oder materiellen Basis der Freiheitseinfaltung umschreibt indes die Funktionen der Eigentumsgarantie nicht hinreichend und nicht umfassend. Die im Grundgesetz verankerte Interdependenz von Freiheit und Eigentum besteht auch in einer weiteren Hinsicht: Art. 14 GG als Institutsgarantie erfordert das subjektive Privatrecht, also die rechtlich anerkannte Willensmacht, als ein Mittel der Gestaltung der Sozialordnung. Der Einzelne soll am sozialen und wirtschaftlichen Leben nicht als öffentlicher Planvollstrecker zur „Abstimmung der Feinproportionen“, sondern eigenverantwortlich, autonom und mit privatnütziger Zielsetzung am Aufbau und an der Gestaltung der Rechts- und Gesellschaftsordnung mitwirken. Auch sollen die Bestimmungsgründe des Soziallebens nicht allein die des öffentlichen Interesses sein, sodass keine absolute staatliche Richtigkeitsgewähr herrschen soll. Art. 14 GG hat insoweit eine vergleichbare Funktion wie die weiteren Grundrechte des privatautonomen Handelns und Wirtschaftens, etwa aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Berufs- und Unternehmerfreiheit, Art. 9 Abs. 1 GG, also der Vereins- und Gesellschaftsfreiheit und Art. 2 Abs. 1 GG, der allgemeinen Handlungsfreiheit einschließlich der allgemeinen Vertragsfreiheit. Die Eigentumsgarantie erweist sich in ihrem institutionellen Gehalt als eine besondere Gewährleistungsform der Privatautonomie auf vermögensrechtlichem Gebiet (vgl. Papier 1977, S. 82 ff.).

Diese Garantie eines bestimmenden Anteils an der Sozialgestaltung für den Einzelnen als Rechtsperson umschließt – ebenso wie die anderen Grundrechte des privatautonomen Handelns – die Teilhabe an gesellschaftlichem Einfluss und an gesellschaftlicher Macht. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nämlich nicht nur das dem persönlichen Gebrauch oder Bedarf dienende, gesamtwirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich aber funktionslose Vermögensrecht. Dem Grundgesetz ist nicht zuletzt aufgrund der Eigentumsgarantie kein homogenes Gestaltungssystem inhärent. Es kennt nicht die Totalität des staatlichen Hoheitsakts als Mittel der Gestaltung des Wirtschaftslebens, nicht die potenziell absolute Herrschaft des Staates, auch nicht der politischen Demokratie über die Wirtschaft. Die Eigentumsordnung in der Gesellschaft und speziell in der Wirtschaft soll wegen ihrer politischen Sensibilität oder Explosivität nicht zur kurzfristigen Disposition wechselnder politischer Mehrheiten stehen (vgl. Papier 1977, S. 83 f.).

Seit Jahrzehnten haben wir es mit einem kaum revidierbaren Wachstumsprozess der dominierenden Unternehmenseinheiten zu tun. Der Staat hat aber den Funktionssinn der wirtschaftsrelevanten Freiheitsrechte, insbesondere auch der Eigentumsgarantie, zu

bewahren, also tätig zu werden, wenn der durch zentrale Planung und Entscheidung gesteuerte Wirtschaftsprozess existenziell gefährdet ist. Entsprechende Gestaltungsaufträge finden auch in der Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG eine Bestätigung, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Anti-Trust-Rechts begründet. Es gilt zu verhindern, dass durch weitere Konzentrationen des privaten Unternehmenseigentums in den Händen weniger ein funktionswidriger Einsatz der Freiheitsrechte, insbesondere auch des Eigentumsgrundrechts, nicht mehr den Zweck einer gesellschaftlichen Gewalten- oder Machtverteilung erfüllen kann. Die erwähnten Freiheitsgrundrechte stehen gegen alle Formen der Konzentration von Verfügungsmacht, also gegen „wirtschaftsdemokratische“ ebenso wie gegen „zentralplanwirtschaftliche“ Modelle. Art. 14 Abs. 1 GG ist mit anderen Worten ebenso wie die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und die sozietäre oder korporative Privatautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG) Ausdruck eines verfassungsrechtlichen Systementscheidungs- oder Ordnungsrahmens. Von den Grundrechten der Privatautonomie und des Privateigentums gehen mit anderen Worten ein wirtschaftsverfassungsrechtlicher Systementwurf und ein verfassungsrechtlicher Ordnungsrahmen aus, die über die Sicherung des individuellen ökonomischen Daseins und der individuellen Autonomie zugunsten des Einzelnen hinausgehen. Diese wirtschaftsverfassungsrechtliche Dimension ist also von bedeutender gesamtgesellschaftlicher Tragweite (Papier 1977, S. 101 f.).

1.5 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht Art. 14 GG zunächst dem Schutz der in privater Hand befindlichen Vermögensgüter vor dem Eingriff des Staates dient. Diese wichtige Funktion ist zudem Grundlage einer liberalen Wirtschaftsverfassung und ermöglicht ein freies Wirtschaften der Bürger als Grundrechtssubjekte. Die Verfassung trifft unter anderem mit der Eigentumsgarantie auch einen Systementscheid, der auf Wettbewerbswirtschaft und gegen „zentralverwaltungswirtschaftliche“ Modelle ausgerichtet ist.

Einen Grundgesetz explizit verbürgten individuellen Anspruch auf Bildung und Verschaffung von Eigentum gibt es indes nicht. Gleichwohl folgt aus der Verfassung in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip als Ziel staatlicher Eigentumspolitik, die Vermögensbildung der einzelnen Bürger zu fördern. Durch die enge Konnexität von Eigentum und Freiheit kann dem Bürger durch die Bildung von Vermögen dazu verholfen werden, Unabhängigkeit zu gewinnen und das Leben autonom zu gestalten. Durch die Bildung von Eigentum ist die Bewältigung auch von gesamtwirtschaftlichen Krisen einfacher und lässt diese nicht nur für den Staat, sondern für jeden Einzelnen leichter verkraften. Dies beugt gesellschaftlichen Spannungen vor und dient der Erhaltung und Stabilisierung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik.

So bleibt es auch weiterhin Aufgabe des Staates, nicht nur das bereits bestehende Eigentum und die damit verbundene Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger zu sichern, sondern gerade auch Gesellschaftsgruppen, denen die Vermögensbildung schwer-

fällt, durch gezielte Förderungen die Eigentumsbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierdurch lassen sich zum einen Wohlstand sichern, zum anderen die in den letzten Jahren größer werdenden gesellschaftlichen und finanziellen Diskrepanzen ausgleichen und gesellschaftlichen Spaltungen und Spannungen entgegenwirken.

Literatur

- Bepler K, Böhle T, Pieper W, Geyer V (2016) BeckOK TV-L Tarifverträge der Länder, 49. Aufl. C.H. Beck, München
- Berkemann J (2002) Eingriffe in das Eigentum. In: Umbach DC, Clemens T (Hrsg) Grundgesetz: Mitarbeiterkommentar und Handbuch. C.F. Müller, Heidelberg
- Depenheuer O, Froese J (2018) In: Huber P/Voßkuhle A (Hrsg) Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 14, Rn. 100., C.H. Beck, München
- Dreier H (2023) Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. Mohr Siebeck, Tübingen
- Dürig G, Herzog R, Scholz R (2024) Grundgesetz Kommentar. C.H. Beck, München.
- Epping V, Hillgruber C (2024) BeckOK Grundgesetz. C.H. Beck, München
- Häberle P (1984) Vielfalt der Property Rights und der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff. In: Neumann M (Hrsg) Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Duncker & Humblot, Berlin, S 63–104
- Heuermann B, Brandis P (2019) Blümich EStG. Franz Vahlen, München
- Huber, Voßkuhle (2024) Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. C.H. Beck, München.
- Papier H-J (1977) Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler (VVDStRL), Bd 35, S 55 ff
- Sachs M (2021) Grundgesetz Kommentar, 9. Auf. C.H. Beck, München
- Statista (o.J.) Wohneigentumsquote in ausgewählten europäischen Ländern im Jahr 2019. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155734/umfrage/wohneigentumsquoten-in-europa/>. Zugriffen am 15.12.2020
- Statistisches Bundesamt (o.J.) Von Eigentümern bewohnte Wohnungen 2018. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/_Grafik/_Interaktiv/eigentuemersquote.html. Zugriffen am 16.12.2020



Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier wurde im Februar 1998 zum Vizepräsidenten und im April 2002 zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ernannt. Wegweisend in seiner Amtszeit war unter anderem das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung – ein weitreichender Richterspruch zum Schutz der Freiheitsgarantien der Bürger. Nach 12 Jahren schied Prof. Papier 2010 aus dem Bundesverfassungsgericht aus und nahm seine frühere Tätigkeit als Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München wieder in vollem Umfang auf. Seit 2011 ist er emeritiert.



Eigentum, Vermögensbildung und Wohlstandsschaffung – ethische Aspekte aus der Tradition der christlichen Soziallehre

2

Martin Rhonheimer

Zusammenfassung

Die für die katholische Soziallehre charakteristische positive Beurteilung der Vermögensbildung unter allen gesellschaftlichen Schichten gründet in der traditionellen christlichen Befürwortung des privaten Eigentums und der damit verbundenen Eigenverantwortung. Die Begründungen haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, wobei das Lehrschreiben „Rerum novarum“ Leos XIII. von 1891 eine Zäsur bedeutet. Denn es sieht – im Rückgriff auf John Locke – das durch Arbeit geschaffene Privateigentum als das Mittel, damit die von Gott für die gesamte Menschheit geschaffenen Güter allen zugutekommen. Das Privateigentum besitzt deshalb seinem Wesen gemäß eine soziale Funktion. Die Anreize zur Vermögensbildung zwecks Absicherung der wichtigsten Lebensrisiken, wie sie in der Folge das kirchliche Lehramt forderte, werden durch den modernen Sozialstaat abgeschwächt, da er diese Funktion weitgehend selbst übernimmt und damit eine zukunftsvergessene Konsummentalität fördert. Die Bürger geraten so in eine neuartige Abhängigkeit vom Staat, sie werden zum „sozialen Untertan“ (Ludwig Erhard). Vom Standpunkt einer christlichen Soziallehre her betrachtet, die das Subsidiaritätsprinzip hochhält, muss es darum gehen, Eigentum und Vermögensbildung nicht durch Fehlanreize zu behindern oder zu unterminieren.

M. Rhonheimer (✉)

Austrian Institute of Economics and Social Philosophy, Wien, Österreich

E-Mail: m.rhonheimer@austrian-institute.org

2.1 Privateigentum: Vom frühen Christentum zu Thomas von Aquin

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts begann die christliche Soziallehre – wobei ich mich hier auf ihre katholische Version beschränke – zur Lösung der sogenannten sozialen Frage die Bildung breit gestreuter privater Vermögen zur Sicherung des Daseins, der Vorsorge und im Dienst der Freiheit zu befürworten. Das war nicht nur eine realistische Forderung, deren Hintergrund die klare Ablehnung des eigentums- und freiheitsfeindlichen Sozialismus war; sie gründete auch in der traditionellen christlichen Befürwortung des privaten Eigentums und der damit verbundenen Eigenverantwortung.

Obwohl es immer wieder versucht wurde, lässt sich aus den Quellen der christlichen Religion, insbesondere den Evangelien und der Apostelgeschichte, die das Leben der ersten Christen wie auch die Ausbreitung des Christentums von Palästina über Kleinasien und Griechenland bis nach Rom beschreibt, kein „Urkommunismus“ der christlichen Gemeinden ableiten. Die berühmte Beschreibung der Urgemeinde von Jerusalem in der Apostelgeschichte mit den Worten sie „hatten alles gemeinsam“ (Apg. 2, 44) bezieht sich auf eine „Gütergemeinschaft“, die nicht nur einer vorübergehenden Notsituation der aus ihren Gemeinschaften ausgestoßenen ersten Christen in Jerusalem entsprang, sondern, wie die Geschichte von Hananias und Saphira zeigt – sie gaben vor, alles zu geben, behielten aber insgeheim die Hälfte für sich –, auf Freiwilligkeit beruhte. Hananias wird für seine Unehrllichkeit von Petrus mit den Worten getadelt: „Hätte es nicht dein Eigentum bleiben können und konntest du nicht auch nach dem Verkauf frei über den Erlös verfügen?“ (Apg. 5, 4).

Die christliche Tradition – die Evangelien und danach die Kirchenväter – kennt lediglich eine klare Verurteilung des Reichtums des Herzens. Dieser besteht nicht so sehr im materiellen Besitz selbst, sondern in der Art seiner Verwendung und im Verhältnis der emotionalen Abhängigkeit davon (Gier, Habsucht, Neid, Knausrigkeit u. ä., die es aber auch unter in materieller Hinsicht armen Menschen gibt). Almosen und generell Unterstützung der Bedürftigen ist deshalb ein christlicher Imperativ für *alle*, nicht nur für die materiell Reichen – wenn auch diese ihres größeren Vermögens wegen größere Verantwortung tragen –, vor allem aber bezieht er sich auf moralisch zwar gebotene, jedoch immer freiwillige Akte der Nächstenliebe. In Fällen extremer Notlage, in denen es um Leben und Tod geht, ist die Unterstützung Bedürftiger aus dem eigenen Besitz allerdings auch eine Forderung der schlichten Gerechtigkeit – das erklärt die oft sehr dezidierten Aussagen von Kirchenvätern wie Ambrosius von Mailand oder Gregor dem Großen (vgl. dazu Rhonheimer 2021).

Im Hochmittelalter lieferte Thomas von Aquin die klassische Begründung für das Privateigentum. Sie beruht auf zeitlosen anthropologischen Einsichten. Aus drei Gründen, schreibt Thomas in seiner Summa Theologiae (II-II, q. 66, a. 2), sei der private Besitz von Eigentum wichtig: Weil man erstens dem, was einem selbst gehört, mehr Sorge als dem trägt, was alle oder eine Vielzahl von Menschen gemeinsam besitzen – denn der Mensch scheut die Mühe der Arbeit und zieht es vor, sie anderen zu überlassen; zweitens, weil die

menschlichen Dinge besser geordnet werden, wenn sie der Sorge einzelner, dafür verantwortlicher Personen anvertraut sind; und drittens schließlich, weil dadurch, dass ein jeder weiß, was ihm gehört, und sich damit zufrieden gibt, der Friede unter den Menschen gewahrt bleibt. Dies sind Einsichten, die allein schon erklären, weshalb eine Gesellschaft, die auf dem Gemeineigentum beruht, nicht funktionieren und nur durch einen Apparat der Unterdrückung zusammengehalten werden kann.

Gleichzeitig betont Thomas von Aquin aber, was man privat besitze, sei auch im Dienste des Mitmenschen zu verwenden – was immer das nun konkret heißen mag. In vorindustriellen Zeiten hieß es vor allem – wenn nicht sogar ausschließlich –, was man nicht selbst brauchte, mit anderen großzügig zu teilen und Almosen zu spenden; in einer modernen, kapitalistischen Industriegesellschaft heißt es jedoch zumindest *auch* – wenn nicht gar vor allem –, eigenen Reichtum produktiv und wertschöpfend zu investieren, um so den allgemeinen Wohlstand und damit das Gemeinwohl zu fördern und damit auf eine viel wirksamere Weise als durch Almosenspenden zu handeln. So meinte der Münchner Wirtschaftsethiker Karl Homann, ein Hl. Martin würde heute besser eine Mantelfabrik errichten und damit, statt den Mangel durch das Teilen seinen Mantels zu vermehren, alle in Lohn und Arbeit bringen und ihnen dadurch den Kauf eines Mantels – und von anderem mehr – zu ermöglichen (vgl. Homann 2007). Warum sollte ein kapitalistischer Unternehmer-Martin nicht ebenso ein Heiliger werden können wie der barmherzige Bischof Martin?

2.2 Von John Locke zu „Rerum Novarum“: Eigentum durch Arbeit

Die christliche Tradition hatte das Recht auf Privateigentum als „sekundäres Naturrecht“ behandelt (der Terminus ist allerdings neueren Datums), sei es – so meinten viele Theologen im Anschluss an Augustinus –, weil es sich erst aus der durch die Sünde gefallenen Natur des Menschen ergibt und durch das positive Recht sanktioniert wird, oder, wie später gesagt wurde, weil es sich erst in jenem Naturrecht findet, das man als „*ius gentium*“ bezeichnet, das überall und zu allen Zeiten, bei allen Völkern anerkanntes Recht, das sich, durch dessen Anwendung, direkt aus dem Naturrecht ableitet und aus ihm seine Rechtskraft erhält. „Sekundär“ sind spezifische Eigentumsrechte deshalb, weil aufgrund des Naturrechts allein niemandem dies oder jenes gehört, diese Zuteilung geschieht ja erst nachträglich – sie ist, wie Thomas sagt, eine „*adinventio rationis humanae*“ und wird vom positiven Recht der Staaten sanktioniert (II-II, a. 66. a. 2 ad 1). Ähnlich dann auch Hugo Grotius in „*De iure belli ac pacis*“ (1625): das in sich – selbst für Gott – unveränderliche Naturrecht handle auch davon, „was die Folge des menschlichen Wollens und Handelns ist“, und so sei es im Falle des Eigentums, „so wie es jetzt besteht“. Doch „nachdem dies geschehen ist, sagt mir schon das Naturrecht, dass es ungerecht ist, sich etwas wider den Willen des Eigentümers anzueignen“ (Grotius 1950, S. 50 f.). Das konkrete Eigentum entspringt also nicht dem Naturrecht, das Recht auf Eigentum aber sehr wohl, und somit ist auch der Schutz des Eigentums „so wie es jetzt besteht“ naturrechtlich sanktioniert.

Hierbei bleibt allerdings die Frage offen, wie denn überhaupt ein konkreter Rechtstitel auf Eigentum *entstehen* kann, denn das positive Recht allein kann ja dessen Ursprung nicht sein.

Die erste Sozialzyklika „Rerum novarum“ von Leo XIII. (1891) beantwortete genau diese Frage und nahm damit eine überraschende, moderne Wende. Leo XIII. lehrte zwar in „Rerum novarum“ (Nr. 4): „... das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten“, begründete dann aber, das konkrete Privateigentum entstehe, falls noch kein Besitz vorhanden sei, durch die Arbeit. Dazu vertrat er die Ansicht, das Privateigentum sei das Mittel, durch welches der „Erdboden“ – wir würden heute sagen: die natürlichen Güter oder Ressourcen dieser Welt – zum Nutzen aller Menschen gereicht. Deshalb stehe die Tatsache, dass „Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zum Gebrauch und zur Nutznießung übergeben hat“ in keiner Weise dem „Sonderbesitz entgegen“, denn gerade durch diesen „hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen“ (Nr. 7).¹

Dieser in der christlichen Tradition ganz neue Gedanke – Privateigentum wird hier noch weitgehend mit Landbesitz gleichgesetzt – atmet in mancher Hinsicht den Geist, ja ähnelt teilweise sogar dem Wortlaut der Begründung des Privateigentums durch John Locke. In Kap. 5 seines „Second Treatise on Government“ heißt es, „Gott, der die Welt allen Menschen gemeinsam gegeben hat, hat ihnen auch Vernunft verliehen, sie zum größtmöglichen Vorteil und zur Annehmlichkeit ihres Lebens zu nutzen“ (Second Treatise 5, 26).² Durch die Arbeit, so Locke, wird, was niemandem privat gehörte, zum Eigentum des Arbeitenden. Entscheidend sei, dass durch diese Aneignung niemandem etwas weggenommen werde, denn durch produktive Arbeit werde „das gemeinsame Gut der Menschheit nicht vermindert, sondern vermehrt“ (Second Treatise 5, 37).³ Wir nennen das heute „Wertschöpfung“ und diese ist die Essenz jeder Wirtschaftsform, die mittels des Vermögens *einiger* und der damit verbundenen Arbeit den Wohlstand *aller* vermehrt.

Das Privateigentum steht also gerade mittels der produktiven Arbeit im Dienste der Gesamtheit. Deshalb wird, wie Leo XIII. es ausdrückte, das Privateigentum durch das Prinzip, dass Gott die Güter dieser Welt zum Nutzen aller Menschen geschaffen hat, nicht eingeschränkt; vielmehr ist das Privateigentum gerade das Mittel, durch das dieses „Prinzip der allgemeinen Bestimmung der Güter“ – wie es heute genannt wird – sich am besten und der menschlichen Natur entsprechend entfaltet. Letzteres darf also nicht – wie das christliche Sozialethiker oft tun – gegen das Privateigentum ausgespielt werden.⁴ Das

¹Diese und die nachfolgenden Zitate aus päpstlichen Rundschreiben (Enzykliken) stammen aus: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (1985).

²Ich folge der Ausgabe von Peter Laslett (Locke 1960, S. 286), deutsche Übersetzung von Dorothee Tidow (Locke 1966, S. 26).

³Locke 1960, S. 294, und Locke 1966, S. 34.

⁴Wenn Anton Rauscher (Rauscher 2008, S. 519) schreibt, es gehöre „zum Kernbestand der christlichen Auffassung, dass Gott die Erde und alles, was sie enthält, allen Menschen, dem ganzen Menschengeschlecht gewidmet hat“ und darin die „soziale Bindung allen Eigentums verankert“ sieht, so kann auch er als erste Quelle lediglich „Rerum novarum“ nennen.

Privateigentum ist nicht deshalb „sekundäres“ Naturrecht, weil es zweitrangig oder nachgeordnet ist, sondern weil es unter den Bedingungen der realen Welt und der gegenwärtigen Verfassung der menschlichen Natur das Mittel dazu ist, dass die Güter dieser Erde allen Menschen zugutekommen. So lehrte dann auch Pius XI. in „Quadragesimo anno“ (Nr. 45), die „Sozialnatur“ des „Sondereigentumsrechts“ bestehe darin, dass es nicht nur der Sorge „für sich und die Seinen“ diene, sondern zu dem Zwecke bestehe, „damit mittels dieser Institution [des Privateigentums] die vom Schöpfer der ganzen Menschheitsfamilie gewidmeten Erdengüter diesen ihren Widmungszweck wirklich erfüllen“.⁵ Damit manifestiert der „sekundäre“ Charakter gerade die an sich schon soziale, auf den gemeinsamen Nutzen gerichtete Bestimmung des Privateigentums, sofern es in die Verbindung mit produktiver Arbeit tritt – und genau dies ist das Wesensprinzip des Kapitalismus (vgl. dazu auch Plumpe 2019, bes. S. 599–640).⁶

2.3 Vom Handelskapitalismus zum Industriekapitalismus: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Impulse – modernes Unverständnis

Doch das war nicht alles, was die christliche Tradition zu bieten hatte. Sie legte nämlich auch die Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftstheorie, gemäß der aus Geld bzw. Reichtum, sofern sie produktiv verwendet werden, „Kapital“ wird. Es ist wenig bekannt, dass im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gerade christliche Kirchenjuristen und Theologen (darunter Franziskaner, Dominikaner, später auch Jesuiten) angesichts des sich entwickelnden Handelskapitalismus und Bankwesens ganz neue moralische Einsichten bezüglich des Geldes als produktives Kapital gewannen und entsprechend Prinzipien entwickelten, die die Ausbildung von Rechtsformen ermöglichten, die das Zinsverbot umgingen und das kapitalistische Handelsgeschäft förderten (vgl. Gregg 2017, S. 59–90).⁷

⁵Das Thema kehrt auch in späteren kirchlichen Dokumenten wieder („Gaudium et spes“, „Laborem exercens“, „Sollicitudo rei socialis“ und zuletzt in „Fratelli tutti“), mit zum Teil unterschiedlichen Akzentsetzungen, die jedoch, gemäß einer gängigen theologischen Interpretationsregel, im Sinne der Tradition und nicht gegen sie zu interpretieren sind.

⁶Es scheint – eine nähere Untersuchung wäre reizvoll – dass ausgerechnet das „Prinzip der allgemeinen Bestimmung der Güter“ in der Tat über John Locke, der dabei wohl von Samuel Pufendorf und seinem Freund James Tyrrell beeinflusst war, in die moderne katholische Soziallehre eingeflossen ist (vgl. Pufendorf 1672, S. 465 f.). Die Lehre ist allerdings viel älter, sie findet sich bereits in der antiken Stoa und ist wohl, durch den Einfluss Ciceros (*De officiis*, 1, c. 7, 20–22), über Ambrosius von Mailand (*De officiis ministrorum*, 3, cap. 28, 132) fester Bestandteil der abendländischen Tradition geworden. Vgl. dazu Rhonheimer 2021.

⁷Vgl. Bernhardin von Siena (1380–1444): „Geld hat nicht nur den Charakter von Geld, es hat darüber hinaus einen produktiven Charakter, den wir gewöhnlich Kapital nennen“ (*Quadragesimale de evangelio aeterno: Sermones*. XXVII–LIII, Florenz 1956, Sermo 34, 2), zitiert nach Gregg 2017, S. 60. Bereits Petrus Olivi (1248–1298), wie Bernhardin dem Franziskanerorden angehörend, hatte geschrieben, dass „Geld oder Eigentum, das direkt von seinem Eigentümer verwaltet und dafür ein-

Die Reformatoren übernahmen diese Ansätze weitgehend. Wie Joseph Schumpeter schrieb, wurden damit die scholastischen und frühneuzeitlichen Theologen, insbesondere jene der Schule von Salamanca (16. Jh.), „die ‚Begründer‘ der Wirtschaftswissenschaft“ (Schumpeter 2009, S. 143). Der so auch moraltheologisch abgesegnete Handelskapitalismus erzeugte dort, wo er verankert war und blühte, einen beträchtlichen Anstieg des Wohlstands, der allerdings durch das dadurch erzeugte Bevölkerungswachstum gleichsam immer wieder „verzehrt“, vor allem aber durch Hungersnöte und Seuchen zunichte gemacht wurde. Diese „malthusianische Falle“ wurde in der westlichen Welt erst infolge der industriellen Revolution und der gewaltigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch den Industriekapitalismus im Laufe des 19. Jahrhunderts definitiv überwunden.

Letzterer führte jedoch zu einem Phänomen, das von vielen, darunter auch Christen und Kirchenleuten, nicht verstanden wurde und als im Widerspruch zu einer christlich geprägten Gesellschaft stehend erschien: die im Gefolge der industriellen Revolution sich ergebende Kapitalakkumulation, die Entstehung riesiger Wirtschaftsunternehmungen, von Großkonzernen und damit verbundenen Vermögen in privater Hand, die nun allerdings nicht mehr wie früher einem Erbadel gehörten, sondern erfolgreichen Unternehmern – zumeist Emporkömmlingen –, die teilweise enorme Risiken eingegangen waren. Viele einflussreiche Intellektuelle und Kleriker hatten noch nicht die Perspektive, um verstehen zu können, was wir Heutigen mühelos begreifen: gerade diese gewaltigen Kapitalien, Vermögenskonzentrationen und unternehmerischen Erfolge führten nämlich dazu, dass spätestens seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts der Massenwohlstand beständig anstieg. Denn die Kapitalakkumulation erzeugte im Verbund mit unternehmerischer und technologischer Innovation, die, um wirtschaftlich wirksam zu werden, riesiger Kapitalien bedurfte, eine enorme Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit der Reallöhne, und ermöglichte eine Massenproduktion, die immer mehr Menschen mit immer besseren und billigeren Produkten versorgte. Wer am meisten von diesem Kapitalismus profitierte, waren nicht die Reichen, sondern gerade die Unterschichten (vgl. Plumpe 2019, S. 639).

2.4 Die ersten Antworten: „Distributismus“ und „Solidarismus“

Die historische Perspektive ist wichtig, um das Spätere richtig einordnen zu können: die zunehmende Skepsis von christlicher bzw. katholisch-kirchlicher Seite gegenüber diesem Prozess der Bildung großer Vermögen in der Form von Betriebskapitalien bzw. Vermögen aus Unternehmensanteilen, eine Skepsis oder gar Ablehnung, die sich auch mit dem wachsenden Sozialantisemitismus verbinden konnte. Solche Gegnerschaft beruhte zumeist auf

gesetzt wird, um einen bestimmten wahrscheinlichen Zuwachs zu erzielen, nicht nur die schlichte Eigenschaft von Geld oder Gütern hat, sondern darüber hinaus eine gewisse samenhafte Eigenschaft, Profit zu erbringen, die wir für gewöhnlich Kapital nennen...“ (*De contractibus usurariis*, Siena [Biblioteca Comunale], cod. U. V. 6, fol. 307), zitiert nach Gregg 2017, S. 59.